



Amtsgericht Magdeburg

Beschluss

5 Gs 230 Js 26473/11 (613/13)

In dem ehemaligen Ermittlungsverfahren

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen - Saasen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Döhmer

und andere

Antragstellerin: Andreas Strauß,
Birkenallee 10, 18184 Sagerheide,

wird festgestellt, dass die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs des damals Beschuldigten Bergstedt über die Telefonnummern 0152 28728353 und 06401 903283 sowie die Art und Weise des Vollzuges rechtmäßig waren, soweit sie die Telekommunikation über oben genannte Telefonanschlüsse mit dem Antragsteller Strauß betreffen.

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Feststellungsverfahrens.

Gründe:

Mit Schreiben vom 22.03.2013 beantragte der Antragsteller die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telefonüberwachungsmaßnahme und ihres Vollzuges.

Gegen den damals Beschuldigten wurde wegen des Verdachts des schweren Raubes ermittelt.

Am 11.07.2011 drangen gegen 01.00 Uhr ca. elf Täter nach einem zuvor gemeinsam gefassten Tatentschluss durch Überwinden der Umzäunung und der Sicherheitsanlagen auf

Das Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG an der Badelebener Straße 12 in Ausleben / OT Üplingen ein. Die Täter trugen Pfefferspray und baseballartige Schlaggegenstände mit sich, um gegebenenfalls Widerstand der vor Ort befindlichen Betriebsangehörigen bzw. Angehörige des vor Ort tätigen Sicherheitsunternehmens zu überwinden.

Wie von vornherein geplant, wurden die auf dem Grundstück befindlichen Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens durch Vorhalt von Pfefferspray und Schlaggegenständen gezwungen, sich auf die Knie zu begeben, die Hände hinter den Kopf zu nehmen sowie das Gesicht zur Wand zu drehen und den Anweisungen der Täter zu folgen. Während der Sicherung der Mitglieder des Sicherheitsunternehmens nahmen die Täter verschiedene Gegenstände aus dem Eigentum der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG sowie des Sicherheitsdienstes ABS an sich, um über die Gegenstände wie Eigentümer verfügen zu können, so unter anderem ein Dienstbuch ABS GmbH und weitere dienstliche Dokumente der ABS GmbH. Gleichzeitig zerstörten einige der anwesenden Täter, wie von der Gruppe beabsichtigt, gezielt Versuchsanordnungen genetisch manipulierter Pflanzen auf dem Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG, wodurch erheblicher Sachschaden entstand.

Der Tatverdacht gegen den damals Beschuldigten Bergstedt ergab sich aus den Angaben der Zeugen Jörg Hübner und Matthias Klings sowie aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse zur Person des damals Beschuldigten, insbesondere auch der Internetrecherchen. Im weiteren Verlauf der polizeilichen Maßnahmen verhärtete sich der Tatverdacht durch Sicherstellung des Dienstbuches des ABS Sicherheitsdienstes bei dem damals Beschuldigten. Hierbei handelte es sich um Raubgut aus der Tat vom 11.07.2011. Aufgrund der Gesamtumstände bestanden konkrete Tatsachen dahingehend, die den Tatverdacht gegen den damals Beschuldigten begründeten.

Bei der dem damals Beschuldigten zur Last gelegten Straftat handelt es sich um eine Katalogtat gemäß § 100 a Abs. 2 Nr. 1 k StPO. Gegen den damals Beschuldigten bestand der Verdacht der Täterschaft, zumindest der Teilnahme an dieser Straftat.

Der damals Beschuldigte Bergstedt war aufgrund bestimmter Tatsachen verdächtig. Die überwachten Telefonanschlüsse waren von dem damals Beschuldigten Bergstedt selbst genutzt worden. Die angeordneten Telefonüberwachungsmaßnahmen waren auch verhältnismäßig. Sie waren rechtmäßig mit Beschlüssen des Amtsgerichts Magdeburg vom 31.08.2011 (6 Gs 819/11 (a) und (b)) sowie vom 22.11.2011 (6 Gs 1089/11 (a) und (b)) angeordnet wurden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Tatverdacht nicht bestätigte.

Auch die Art und Weise der Durchführung der Telefonüberwachungsmaßnahme ist nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller Strauß ist im Zeitraum vom 09.09.2011 bis 06.12.2011 aufgrund erfolgter Telekommunikation, die über oben genannte Telefonanschlüsse des ehemals Beschuldigten Bergstedt geführt wurde, von der Maßnahme betroffen.

Der Antragsteller hat von der Staatsanwaltschaft eine Benachrichtigung über die erfolgte Telefonüberwachungsmaßnahme zunächst nicht erhalten. Erst nachdem er sich selbst mit Schreiben vom 25.02.2013 (Blatt 80 Band II der Akte) gegenüber der Staatsanwaltschaft zur erfolgten Telefonüberwachung äußerte und Feststellungsinteresse mitteilte, ist er mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 06.03.2013 über die erfolgte Maßnahme gemäß § 101 Abs. 4 StPO belehrt worden. Diese Mitteilung ist dem Antragsteller am 09.03.2013 zugestellt worden. Diese Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtmäßig. Die Auswahl der zu benachrichtigenden Personen erfolgte gemäß § 101 Abs. 4 Nr. 3 StPO in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Satz 4, 5 StPO.

Die Benachrichtigung kann gemäß § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO unter anderem dann unterbleiben, wenn die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist, so dass anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat.

Darüber hinaus ist in Satz 5 dieser Vorschrift geregelt, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwandes für die Feststellung ihrer Identität sowie des daraus für diese und andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

Die Auswahl der zu benachrichtigenden Personen traf die Staatsanwaltschaft nach Zuarbeit des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt, die zur Vorbereitung der Benachrichtigung betroffener Personen eine Liste der durch die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen betroffenen Personen erstellt. Hierbei unterbreitet das Landeskriminalamt der Staatsanwaltschaft Vorschläge dazu, ob eine Benachrichtigung erfolgen muss, ob eine Benachrichtigung aus gesetzlichen Gründen ausscheidet oder ob eine Zurückstellung der Benachrichtigung erfolgen kann gemäß § 101 Abs. 5 StPO bzw. ob Zweifelsfälle vorliegen, wobei das Landeskriminalamt sicherstellt, dass die Staatsanwaltschaft nicht bzw. nicht zwingend auf schriftliche Protokolle zu den Gesprächsinhalten zurückgreifen muss.

Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Die mit dem Antragsteller erfolgte Telekommunikation wurde von der Ermittlungsbehörde als nicht relevant eingestuft. Sie wurde nicht verschriftet. Soweit erfolgte Gespräche noch nicht gelöscht sind, erfolgt dies nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft allein im Hinblick auf die

anstehende gerichtliche Prüfung gemäß § 101 Abs. 8 StPO noch nicht. Eine Sperrung ist erfolgt. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis sind keine Umstände feststellbar, die zur Rechtswidrigkeit der Anordnung bzw. der Art und Weise der Ausführung der Maßnahme führten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 a StPO.

Frömmichen
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Magdeburg, 26.04.2013

(Kabelitz, Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

